Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel

2025/0108(COD)

26.9.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 6

Entwurf eines Berichts
Kris Van Dijck
(PE775.660v02-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/823 vom 28. Februar 2024 über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0229 – C10-0083/2025 – 2025/0108(COD))

Änderungsantrag 1
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Aufgrund der anhaltenden und schwerwiegenden Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundprinzipien der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen, erfüllt Serbien jedoch nicht die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/823 genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus ist die Angleichung Serbiens an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union seit 2021 stetig zurückgegangen, und Serbien hat sich weder den restriktiven Maßnahmen gegen Russland noch den meisten Erklärungen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Russland und der Ukraine angeschlossen. Serbien hat sich ebenfalls nicht den restriktiven Maßnahmen der Union gegenüber Russland, China, Belarus, Iran, der Demokratischen Volksrepublik Korea und Venezuela angeschlossen. Aus diesen Gründen sollten die autonomen Handelsmaßnahmen für Serbien nicht verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 2
Emmanouil Fragkos, Geadis Geadi, Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die enge politische, wirtschaftliche und militärische Vernetzung bestimmter Staaten des westlichen Balkans mit der Türkei, einem Staat, der wiederholt gegen das Völkerrecht verstoßen hat und in der Region und darüber hinaus destabilisierende Methoden anwendet, kann die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit der Union untergraben. Die Union sollte die gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen ihrer Partner im Westbalkan genau überwachen und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Verpflichtungen weder den Zielen und Grundsätzen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) zuwiderlaufen noch Beziehungen irgendeiner Art zu terroristischen Organisationen, Gruppen oder Netzen umfassen, die von der Union, den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Gremien als solche eingestuft wurden.
	Or. el

Änderungsantrag 3
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe -1 (neu)
Verordnung (EU) 2024/823
Artikel 1 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Waren mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro***,*** Nordmazedonien ***und Serbien*** (im Folgenden „begünstigte	***„***(1) Waren mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro ***und*** Nordmazedonien (im Folgenden „begünstigte Parteien“), die

Parteien“), die unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fallen, werden ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sowie frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Union zugelassen.	unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fallen, werden ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sowie frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Union zugelassen.**“**

Or. en

Begründung

Serbien sollte aus der Liste der begünstigten Parteien, für die die Verlängerung der autonomen Präferenzen gilt, gestrichen werden.

Änderungsantrag 4
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2024/823
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) die begünstigten Parteien verstoßen nicht in schwerwiegender und systematischer Weise gegen die Menschenrechte einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, gegen die Grundprinzipien der Demokratie und gegen die Rechtsstaatlichkeit.	**„**d) die begünstigten Parteien verstoßen nicht in schwerwiegender und systematischer Weise gegen die Menschenrechte einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, gegen die Grundprinzipien der Demokratie und gegen die Rechtsstaatlichkeit. ***Die Einhaltung dieser Bedingung wird jährlich auf der Grundlage der Jahresberichte der Union über die Beitrittsländer und erforderlichenfalls des Jahresberichts der Union über die Rechtsstaatlichkeit bewertet. Über das Ergebnis dieser Bewertung wird dem Europäischen Parlament Bericht erstattet.“***

Or. en

Änderungsantrag 5
Emmanouil Fragkos, Geadis Geadi, Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die begünstigten Parteien verpflichten sich dazu, sich den Grundprinzipien des Völkerrechts anzuschließen und von der strategischen Zusammenarbeit mit Drittländern, deren politische oder militärische Handlungen einen Verstoß gegen das Völkerrecht oder die Werte der Union darstellen, sowie von jeglicher Form der Zusammenarbeit mit oder Toleranz gegenüber terroristischen Organisationen, Gruppen oder Netzen, die von der Union, den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Gremien als solche eingestuft wurden, abzusehen.

Or. el

Änderungsantrag 6
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/823
Anhang I

Derzeitiger Wortlaut

ANHANG I

Betreffend die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zollkontingente

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ wird die Präferenzbehandlung in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Beschreibung bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Beschreibung	Kontingentmenge	Begünstigte Parteien	Zollsatz

			pro Jahr (1)		
09.1530	ex 2204 21 94 ex 2204 21 95 ex 2204 21 96 ex 2204 21 97 ex 2204 21 98 ex 2204 22 93 ex 2204 22 94 ex 2204 22 95 ex 2204 29 93 ex 2204 29 94 ex 2204 29 95	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, ausgenommen Schaumwein	30 000 hl	Albanien (2), Bosnien und Herzegowina (3), das Kosovo (4), Montenegro (5), Nordmazedonien (6), ***Serbien*** ***(7)***	Befreiung

(1) Je Zollkontingent ist für Einfuhren mit Ursprung in den begünstigten Parteien eine Gesamtmenge zugänglich.

(2) Wein mit Ursprung in Albanien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Albanien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 eröffnet.

(3) Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Bosnien und Herzegowina vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 eröffnet.

(4) Wein mit Ursprung im Kosovo erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit dem Kosovo vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 eröffnet.

(5) Wein mit Ursprung in Montenegro erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, soweit es sich um Waren des KN-Codes 2204 21 handelt und sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Montenegro vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1514 eröffnet.

(6) Wein mit Ursprung in Nordmazedonien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Nordmazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 eröffnet.

(7) Wein mit Ursprung in Serbien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Serbien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 eröffnet.

Geänderter Text

Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Betreffend die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zollkontingente

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ wird die Präferenzbehandlung in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Beschreibung bestimmt.

Lfd. Nr.	*KN-Code*	*Beschreibung*	*Kontingent-menge pro Jahr (1)*	*Begünstigte Parteien*	*Zollsatz*
09.1530	*ex 2204 21 94* *ex 2204 21 95* *ex 2204 21 96* *ex 2204 21 97* *ex 2204 21 98* *ex 2204 22 93* *ex 2204 22 94* *ex 2204 22 95* *ex 2204 29 93* *ex 2204 29 94* *ex 2204 29 95*	*Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, ausgenommen Schaumwein*	*30 000 hl*	*Albanien (2),* *Bosnien und Herzegowina (3),* *das Kosovo (4),* *Montenegro (5),* *Nordmazedonien (6)*	*Befreiung*

(1) Je Zollkontingent ist für Einfuhren mit Ursprung in den begünstigten Parteien eine Gesamtmenge zugänglich.

(2) Wein mit Ursprung in Albanien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Albanien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 eröffnet.

(3) Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Bosnien und Herzegowina vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 eröffnet.

(4) Wein mit Ursprung im Kosovo erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit dem Kosovo vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 eröffnet.

(5) Wein mit Ursprung in Montenegro erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, soweit es sich um Waren des KN-Codes 2204 21 handelt und sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Montenegro vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1514 eröffnet.

(6) Wein mit Ursprung in Nordmazedonien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Nordmazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559

eröffnet.“

Or. en